

Beiträge zum
Widerstand 1933-1945

BERLIN

8

... FÜR IMMER EHRLOS"

AUS DER PRAXIS DES VOLKSGERICHTSHOFES

GEDENKSTÄTTE DEUTSCHER WIDERSTAND BERLIN

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	4
Urteilsbegründung in der Strafsache Dr. Theodor Korselt	5
Anklageschrift gegen den Arbeiter Erich Deibel	8
Urteilsbegründung in der Strafsache Erich Deibel	13
Öffentliche Bekanntmachung der Hinrichtung Erich Deibels	20
Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen	21
Ersatz-Vollstreckungsband der Strafsache Emmy Zehden	22
Urteilsbegründung in der Strafsache William Bauer	33
Vordrucke der Reichsanwaltschaft	38
Urteilsbegründung in der Strafsache Jakob Georg Gapp	40
Niederschrift über den Vollzug der Todesstrafe im Gefängnis Berlin-Plötzensee	44
Berechtigungsscheine zur Teilnahme an einer Hinrichtung im Gefängnis Plötzensee	46
Gesetz über die Errichtung des Volksgerichtshofs	47

VORWORT

Noch nicht einmal elf Jahre hat der Volkgerichtshof* existiert, aber er hat Spuren hinterlassen, mit denen wir auch heute noch konfrontiert werden. Wenn von der Hitlerschen Blutjustiz die Rede ist, dann sind in erster Linie „sein“ Gericht und die willfährigen Werkzeuge gemeint, die ihm als „Richter in roter Robe“ gedient haben. Die Tätigkeit des höchsten politischen Gerichts, die Art der Verhandlungsführung und die Behandlung der Menschen vor seinen Schranken haben das Ansehen der deutschen Justiz, die auf eine bis dahin bewährte Tradition zurückblicken konnte, geradezu pervertiert.

Es war Hitlers Ziel, die deutsche Rechtspflege von allen Bindungen an ihre Überlieferung, an Gesetz und Recht zu lösen und sie in ein reines Zweckinstrument zu verwandeln. Der Volkgerichtshof war als politisches Gericht ausersehen, nationalsozialistische Anschauungen in der täglichen Praxis durchzusetzen. Seine Aufgabe bestand nicht darin, Recht zu sprechen, sondern die Gegner des Nationalsozialismus zu vernichten. Ein Richter des Volkgerichtshofes hatte die Ideen und Absichten der Staatsführung als das Primäre, das Menschenschicksal, das von ihm abhing, als das Sekundäre zu betrachten.

Mehr als 5200 Menschen, davon allein 4951 in den Jahren 1942 bis 1944, sind in der Zeit vom 1. August 1934 bis 30. April 1945 vom Volkgerichtshof zum Tode verurteilt worden. Das waren ein Drittel aller während des Dritten Reiches verhängten Todesurteile. Opfer der unmenschlichen nationalsozialistischen Rechtsprechung wurden nicht etwa unverbesserliche Schwerverbrecher und gefährliche Feinde eines geordneten Staatswesens, sondern überwiegend jene, die die Gegenwart kritisch betrachteten, der Zukunft mit Sorge entgegensahen und dieser Einstellung auch mit Worten Ausdruck verliehen. Der Volkgerichtshof war damit zu einem Instrument des Gesinnungsstrafrechts geworden, er verfolgte jeden, dessen Handeln, Reden und Denken regimefeindlich war.

Die vorliegenden Originaldokumente erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit; sie sind auch nicht repräsentativ. Sie sollen vielmehr einen Einblick in die Rechtsprechung, wenn man dieses Wort in diesem Zusammenhang überhaupt gebrauchen darf, des nationalsozialistischen Deutschlands vermitteln. Deshalb wurde auch darauf verzichtet, die Texte zu erläutern bzw. zu kommentieren. Sie sprechen für sich.

* Sitz des Volkgerichtshofes: Berlin W 9, Bellevuestraße 15
(Nähe Potsdamer Platz)

Im Namen des Deutschen Volkes

*In der Strafsache gegen
den Regierungsrat Dr. jur. Theodor K o r s e l t aus Rostock, geboren
am 24. November 1891 in Buchholz / Erzgeb.,
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,
wegen Mehrkraftzersetzung,
hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 23. August 1943, an welcher teilgenommen haben*

als Richter:

*Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Freisler, Vorsitzender,
Landgerichtsdirektor Storbeck,
Generalleutnant Cabanis,
SA-Gruppenführer Aumüller,
Oberbereichsleiter Bodinus,*

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Landgerichtsdirektor Dr. Schultze,

für Recht erkannt:

*Theodor K o r s e l t hat in Rostock in der Straßenbahn kurz
nach der Regierungsumbildung in Italien gesagt, so müsse es hier auch
kommen, der Führer müsse zurücktreten, denn siegen könnten wir ja
nicht mehr und alle wollten wir doch nicht bei lebendigem Leibe ver-
brennen.*

*Als Mann in führender Stellung und mit besonderer Verantwortung
hat er dadurch seinen Treueid gebrochen, unsere nationalsozialistische
Bereitschaft zu mannhafter Wehr beeinträchtigt und damit unserem
Kriegsfeind geholfen.*

Er hat seine Ehre für immer eingebüßt und wird mit dem

T o d e

bestraft.

G r u n d e :

Am 1. August, also kurz nach dem Rücktritt Mussolinis, traf Theodor K o r s e l t in der Straßenbahn in Rostock den Volksgenossen Stadtrat K r a u s e . Sie setzten sich zusammen. Und Korselt kam auf die Terrorangriffe auf Hamburg zu sprechen. Dabei kritisierte er die Führung, weil wir solchen Angriffen ohnmächtig gegenüberstünden. Überhaupt, sagte er, müsse es anders kommen, genau so wie in Italien. Der Führer müsse zurücktreten. Als Stadtrat Krause mißbilligend den Kopf schüttelte, fuhr Korselt fort: Ob er denn meine, daß wir den Krieg noch gewinnen können? Man müsse Frieden um jeden Preis schließen, oder ob wir denn alle bei lebendigem Leibe braten wollten?

Krause war von dem, was er hörte, wie er sagt, "so platt", daß er gar nicht richtig zu antworten wußte. Er zeigte den Vorfall gleich seinem Vorgesetzten an.

Das steht durch Krauses ruhige, sachliche Aussage zweifellos fest.

Übrigens hat Korselt selbst von Anfang an zugegeben, daß er gesagt habe, es müsse bei uns kommen wie in Italien. In der Hauptverhandlung hat er, wenn auch erst nach einigem Hin und Her, in der Gegenüberstellung mit dem Zeugen auch alles andere eingestanden. Nur von einem "Frieden um jeden Preis" will er nicht gesprochen haben. Zwar ist der Volksgerichtshof überzeugt, daß er auch das gesagt hat. Aber sein Urteil wäre nicht anders ausgefallen, auch wenn Korselt - was er selbst jetzt für möglich hält - von einem Verständigungsfrieden gesprochen hätte.

Korselt hat seinerzeit nach Studium und Vorbereitungszeit den Verwaltungsassessor gemacht, ist jahrzehntelang höherer Verwaltungsbeamter gewesen, erst in politischen und dann - wegen auffälliger Vorbehalte in seinem Aufnahmegesuch in die NSDAP - in unpolitischen Ämtern.

Ein Regierungsrat trägt besondere Verantwortung. Und Verantwortung verpflichtet.

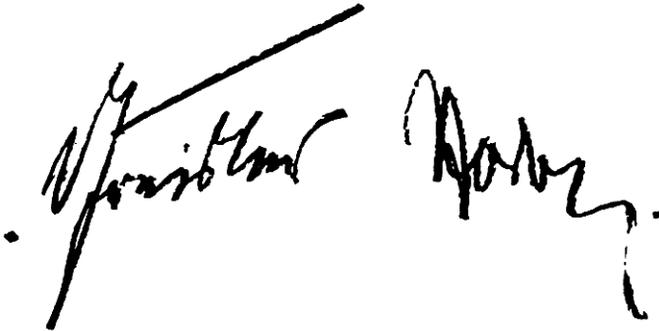
Korselt sagt nun, er habe Krause nur das gesagt, was er auch denke. Das entlastet ihn aber gar nicht. Ein Deutscher, noch dazu ein höherer Beamter, der dem Führer Treue geschworen hat, denkt so nicht. Sein Eid auf den Führer begründet ein germanisches Treueverhältnis, das den ganzen Mann ergreift und nicht, wie er in der Hauptverhandlung meinte, nur seine dienstliche Tätigkeit.

Ein Deutscher, noch dazu ein Mann, der ~~getötet~~ sein will, der so redet wie Korselt, schwächt unseren nationalsozialistischen Willen zu mannhafter Wehr in unserem jetzigen Schicksalkampf, der bis zum letzten angespannt werden muß, weil wir siegen wollen und müssen (§ 5. KSSVO.). Er arbeitet also an der Zersetzung unserer inneren Front. Er hilft damit unserem Kriegsfeind. (§ 91 b StGB). Als Mann mit dem Überblick über Dinge und Zusammenhänge, wie ihn ein Regierungsrat hat, weiß er das auch.

Wer unserem Kriegsfeind hilft, hat sich dadurch selbst für immer ehrlos gemacht. Unserem Siege ist es der Volksgerichtshof schuldig, einen solchen treulosen Verräter zum Tode zu verurteilen. Denn er ist unserem kämpfenden Volk in den Rücken gefallen.

.-.-.-.

Als Verurteilter muß Korselt die Kosten tragen.



Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof

Berlin, den 31. März 1942.

9 J 216/41a

L R 89/42

H. V. und

H a f t !

1. Dies ist ein Strafbefehl gemäß § 88 RGStB. in der Fassung vom 24. 4. 1931 (RGStB. I S. 344 ff.)
2. Die Tat ist als verheerendes Verbrechen im Sinne des § 101b StGB als „Führungsauftrag“ im Sinne des § 101b StGB zu bezeichnen.

Anklageschrift

- Bl. 12 *Den Arbeiter Erich Diebel, aus Wetzlar, Hermannsteinerstraße 13, geboren am 1. August 1907 in Rothenow, verheiratet,*
- Bl. 1 *nicht bestraft,*
- Bl. 1a *vorläufig festgenommen am 22. Juli 1941 und*
- Bl. 25 *auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Frankfurt am Main vom 30. Juli 1941 (76 Gs 1018/41) seit diesem Tage in Untersuchungshaft, jetzt in der Untersuchungshaftanstalt Alt-Moabit in Berlin,*
- Bl. 27 *bisher ohne Verteidiger,*
- klage ich an*
- in Wetzlar in den Jahren 1940 und 1941 fortgesetzt durch dieselbe Handlung*
- a) *das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern, vorbereitet zu haben,*
- wobei die Tat auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung und Verbreitung von Schriften gerichtet war;*
- b) *es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten und der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,*
- wobei die Straftat vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse*
- nisse

Verhältnisse begangen worden ist,
c) absichtlich ausländische Sender abgehört zu haben,

Verbrechen gegen § 80 Abs.2, § 83 Abs.2 und 3 Nr.3, § 91 b StGB., § 4 der Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939, §§ 1, 5 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939, § 73 StGB.

Der Angeschuldigte hat in zwei Fällen, davon einmal während eines Fliegeralarms in den Aborträumen der Buderus'schen Eisenwerke in Wetzlar marxistische und kommunistische Inschriften angebracht und im Jahre 1941 wiederholt die deutschen Nachrichten des Londoner Senders abgehört, um sich in seiner kommunistischen Einstellung zu bestärken.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

1.

Bl.14.31a

Der Angeschuldigte ist in politischer Hinsicht bisher nicht in Erscheinung getreten. Vor der Machtübernahme war er gewerkschaftlich im Deutschen Metallarbeiterverband organisiert. Einer politischen Partei will er nicht angehört haben. Doch stand er der SPD. nahe und gab ihr seine Stimme bei den Wahlen.

Bl.13R,14R,22

Der Vater des Angeschuldigten holt sich seit 1918 in der Sowjetunion auf. Mit ihm stand der Angeschuldigte bis 1939 in brieflicher Verbindung. Er will jedoch hierdurch nicht in kommunistischem Sinne beeinflusst worden und auch nicht mit seinem Vater zusammengetroffen sein, als dieser im Jahre 1939 als russischer Beamter zur Abnahme deutscher Lieferungen in Mannhe im war. Dagegen hat der Angeschuldigte eingeräumt, daß er eine große Vorliebe für Sowjetrußland fühle und noch 1940 habe nach Leningrad übersiedeln wollen.

2.

Bl.17/18,23

a) Seit dem Jahre 1938 war der Angeschuldigte als Arbeiter bei den Buderus'schen Eisenwerken in Wetzlar beschäftigt. Innerhalb dieses Werks brachte er in zwei Fällen

Fällen marxistische und kommunistische Innschriften an.

Am 29. April 1940 zeichnete er mit Tintenstift in einem Abortraum drei Pfeile (Zeichen des ehemaligen Reichsbanners) an und schrieb die Worte "frei heil" dazu. Er hat dies nach anfänglichem Leugnen zugegeben, will jedoch nur deshalb eine politische Insschrift gewählt haben, weil er keine unsittlichen Dinge habe anschreiben wollen, wie es in den Abortanlagen üblich gewesen sei.

Bl. 14/14R, 22, 32R, 37R

Als in der Nacht zum 22. Juli 1940 während der Nachtschicht gegen 1 Uhr Fliegeralarm einsetzte und die Arbeitskameraden des Angeschuldigten die Luftschutzräume aufsuchten, ging der Angeschuldigte wieder zu den Abortanlagen und schrieb dort mit Kreide an eine Wand "Arbeiter - Helft Rußland - Streikt - auf FÜR KdD -". Neben diese Schrift malte er den Sowjetstern mit Hammer und Sichel. Ferner schrieb er noch an eine Aborttür "FÜR KdD". Auch in diesem Falle ist der Angeschuldigte geständig. Zur inneren Tatseite hat er ausgeführt, er habe schon längere Zeit vorgehabt, die genannten Parolen anzuschreiben, jedoch habe ihm immer im entscheidenden Augenblick die Geistesgegenwart gefehlt. Den Fliegeralarm habe er nun für eine günstige Gelegenheit gehalten, weil er angenommen habe, daß er während dieser Zeit vor Überraschungen sicher sei und im übrigen infolge der Verdunklung auch nicht erkannt werden könne. Wenn der Angeschuldigte demgegenüber später vorgebracht hat, die Anschrift schon vor Beginn des Alarms angebracht zu haben, so ist dies lediglich als Ausrede zu werten. Im übrigen hat er ausgeführt, er habe seine Arbeitskameraden zum Streik aufgefordert, damit kein Kriegsmaterial an die Front komme. Hierdurch habe er jedoch nur dem deutschen wie dem russischen Volk, dem seine Sympathie gelte, Blutverluste ersparen wollen, wieweil ihm natürlich Hammer und Sichel als Kampfzeichen der KPD. bekannt gewesen seien.

Bl. 35/36, 37/38

b) Im Lauf des Jahres 1941, insbesondere nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion hat der Angeschuldigte fer-

ferner in seiner Wohnung wiederholt mit seinem Vier-
röhrengerät "Nora" um 23 Uhr die deutschen Nachrichten
des Londoner Senders gehört. Er will dies nicht ab-
sichtlich getan haben und hat zu seiner Verteidigung
vorgebracht, er habe wiederholt um 23 Uhr den deutschen
Sender Zeesen eingestellt, wobei dann der Londoner
Sender durchgeschlagen habe, so daß diese deutschen
Nachrichten hätten mitgehört werden müssen. Mit dieser
Einlassung kann der Angeschuldigte indes keinen Glau-
ben finden. Selbst wenn er den Sender Zeesen eingestellt
haben sollte, so folgt doch daraus, daß er dies wieder-
holt und gerade um 23 Uhr getan hat, seine Absicht,
auf diese Weise die Meldungen des Londoner Rundfunks
zu hören.

4.44 Der Leiter der Staatspolizeistelle in Frankfurt
a.M. hat wegen Verstoßes gegen die Verordnung über
außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939
gegen den Angeschuldigten Strafantrag gestellt.

3.

Das gesamte Tun des Angeschuldigten ist offen-
bar seiner kommunistischen Einstellung entsprungen und
hat den Zweck verfolgt, die eigene Überzeugung zu stärken
und andere für ein aktives Vorgehen gegen den national-
sozialistischen Staat zu gewinnen, sowie insbesondere
nach Ausbruch des russischen Kriegs die deutsche Kampf-
kraft zu schwächen. Der Angeschuldigte ist daher der
in der Anklageformel aufgeführten strafbaren Handlungen
überführt.

51.51/58 Nach dem Gutachten des medizinischen Sach-
verständigen ist der Angeschuldigte auch für die Straf-
tat in vollem Maße verantwortlich.

B e w e i s m i t t e l .

1. Die Angaben des Angeschuldigten:
Bl.12/15, 22/23, 25, 32/34, 37/38;
2. der Zeuge: der Ermittlungsbeamte;
3. der Sachverständige: Professor Dr. Miller-Heß, Berlin

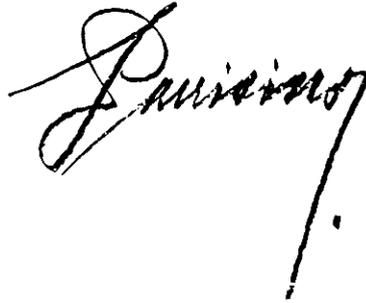
NW.7

- NW.7, Hannoverschestr.6;
- 4. die Lichtbilder in Hülle Blatt 6;
- 5. der Strafregisterauszug in Hülle Blatt 1a.

Ich beantrage,

gegen den Angeschuldigten Erich Diebel
den Hauptverhandlungstermin vor dem 2. Senat
des Volksgerechtshofs anzuberaumen, die Fort-
dauer der Untersuchungshaft zu beschließen
und dem Angeschuldigten einen Verteidiger zu
bestellen.

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Pauline". The signature is written in a cursive, flowing style with a long vertical stroke extending downwards from the end of the name.

Im Namen Geheim!

des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

den Arbeiter Erich D e i b e l aus Wetzlar, geboren am 1. August 1907 in Rathenow,

in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft, wegen Vorbereitung zum Hochverrat u. a.

hat der Volkgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 6. Juni 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Vizepräsident des Volkgerichtshofs Engert, Vorsitzender,

Landgerichtsdirektor Dr. Lorenz,

4-Oberführer Tscharmann,

General der Flakartillerie Haubold,

Oberst Wielke,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Staatsanwalt Dr. Bruchhaus,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizsekretär Juhle,

für recht erkannt .

Der Angeklagte wird wegen Begünstigung des Feindes in Verbindung mit Vorbereitung zum Hochverrat und einem Rundfunkverbrechen

zum T o d e

und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt.

Das sichergestellte Rundfunkempfangsgerät Marke "Nora" (Wert 100.-RM) wird eingezogen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte zu tragen.

Von

Rechts

wegen.

G r ü n d e .

Auf Grund der Einlassung des Angeklagten und der Bekundung des Zeugen Kriminaloberassistenten Bleser ist folgender Sachverhalt festgestellt:

I.

Der Sachverhalt.

Der Angeklagte hat von seinem 18. Lebensjahre bis zur Machtübernahme durch den Nationalsozialismus dem Deutschen Metallarbeiterverband angehört und politisch der SPD. nahegestanden, der er auch bei den Wahlen seine Stimme gegeben hat. Zeitweilig trug er sich mit dem Gedanken, nach Petersburg auszuwandern, wo sich sein Vater seit 1918 aufhält. Mit diesem stand er bis 1939 in brieflicher Verbindung.

Seit 1938 war der Angeklagte in den Eisenwerken Buderus in Wetzlar, die Rohre herstellen, als Putzer beschäftigt. Im Jahre 1940 wurden diese Werke auf die Herstellung von Geschützrohren umgestellt und sind seitdem Rüstungsbetrieb. Der Angeklagte hat nun in zwei Fällen auf einem Abortraum des Werkes, der an die Putzerei angrenzt und regelmäßig von etwa 150 Arbeitern benutzt wird, marxistische und kommunistische Inschriften angebracht, die in hohem Grade zersetzend zu wirken geeignet sind.

Am 29. April 1940 zeichnete er mit Tintenstift an eine Aborttür drei Pfeile (die Zeichen des ehemaligen Reichsbanners) und schrieb dazu die Worte: "frei heil". In der Nacht zum 22. Juli 1941 schrieb er während des Fliegeralarms, als seine Arbeitskameraden die Luftschutzräume aufsuchten und er so unbeobachtet war, mit Kreide an eine Abortwand: "Arbeiter - Helft Rußland - Streikt - auf für die KPD." Daneben zeichnete er den Sowjetstern mit Hammer und Sichel. Außerdem schrieb er noch an eine Aborttür "Für KdD"

Ferner hat der Angeklagte im Laufe des Jahres 1941 wiederholt in seiner Wohnung mit seinem Verröhrenempfangsgerät "Nora" die um 23 Uhr gesendeten deutschsprachigen Nachrichten des Londoner Senders abgehört und über das Gehörte hinterher mit seinen Arbeitskameraden gesprochen.

II.

Die Einlassungen des Angeklagten sowie die tatsächliche
und rechtliche Würdigung.

Der Angeklagte hat seine Täterschaft bei seiner ersten polizeilichen Vernehmung geleugnet. Als ihm aber die Übereinstimmung seiner Schrift mit derjenigen der Inschriften vorgehalten wurde, hat er die Tat so, wie sie festgestellt worden ist, zugegeben und ist dabei im wesentlichen auch in der Hauptverhandlung geblieben. Er macht jetzt nur geltend, wie auch schon bei einer späteren Vernehmung im Vorverfahren, er habe die Parole in der Nacht zum 22. Juli 1941 nicht während des Fliegeralarms, sondern bereits vorher angebracht. Er habe sich darin bei der Polizei in der Aufregung geirrt. Bei dieser Darstellung kann dem Angeklagten jedoch nicht gefolgt werden. Es leuchtet nicht ein, inwiefern er sich in diesem Punkte geirrt haben sollte, während die übrigen Angaben seines Geständnisses zutrafen. Gerade der Umstand, daß er die Tat nach Ertönen der Alarmsirenen ausgeführt hatte, mußte sich naturgemäß seinem Gedächtnis besonders einprägen und ihm deshalb später bei seinen Angaben vor der Polizei genau gegenwärtig sein. Was er darüber zunächst gesagt hat, muß also zutreffend sein. Die Änderung in der Einlassung ist augenscheinlich darauf zurückzuführen, daß der Angeklagte sich inzwischen überlegt hatte, seine Tat könne, weil sie während des Fliegeralarms begangen sei, schwerer beurteilt werden.

Zur Erklärung seines Verhaltens gibt der Angeklagte an, bei der Anmalung der drei Pfeile und der Parole "frei heil" habe er sich gar nichts gedacht. Er sei auf diese politische Parole verfallen, weil er nichts Unsittliches habe anschreiben wollen, wie es in den Abortanlagen häufig geschehen sei. Zu der Aufforderung an die Arbeiter, zu streiken, sei er in erster Linie deshalb bewogen worden, weil er Mitleid mit dem deutschen und dem russischen Volke gehabt habe. Er habe sich vorgestellt, daß infolge des Streiks kein Kriegsmaterial mehr an die Front komme und auf diese Weise beiden Völkern weitere Blutverluste erspart würden. Ferner habe er auch aus Verärgerung über seine eigene schwere Arbeit gehandelt. Der vollen Tragweite seines Tuns sei er sich aber nicht bewußt gewesen.

Bezüglich des Abhörens des Londoner Senders läßt sich der Angeklagte ein, er habe diesen niemals absichtlich abgehört. Er habe vielmehr

in allen Fällen den deutschen Sender Zeesen eingestellt; da auf dessen Wellenlänge der Londoner Sender durchgeschlagen habe, habe er die von diesem übertragenen deutschen Nachrichten mithören müssen. Es sei richtig, daß er über das auf diese Weise Gehörte zuweilen mit Arbeitskameraden gesprochen habe.

Mit den von ihm angeschriebenen Parolen wandte sich der Angeklagte an seine Arbeitskameraden in dem Rüstungsbetrieb Buderus. Durch die erste Anschrift im April 1940 "frei heil", die er mit den Zeichen des Reichsbanners versah, gab er seiner unveränderten marxistischen Einstellung und seiner Gegnerschaft gegen die nationalsozialistische Regierung Ausdruck. Damit zeigte er zugleich gesinnungsgleichen oder schwankenden Elementen unter der Arbeiterschaft, daß noch überzeugungstreue Marxisten am Werke seien, und bestärkte sie so in ihrer staatsgegnerischen Haltung. Das war auch der Zweck, den der Angeklagte mit der Anbringung der Parole verfolgte. Was er selbst zur Erklärung seines Vorgehens angibt, kann nur als leere Ausrede gewertet werden. Die weit inhaltsschwerere zweite Inschrift, die der Angeklagte einen Monat nach Ausbruch des Krieges der SU gegen Deutschland während nächtlichen Fliegeralarms angebracht hat, stellt ebenso wie die erste eine marxistische und zwar eine kommunistische Kundgebung seitens des Angeklagten und weiterhin eine Anregung für Gesinnungsgenossen dar, ihrer Idee treu zu bleiben. Die eigentliche Bedeutung dieser Parole liegt aber in ihrer Beziehung auf den Krieg, den das deutsche Volk zu führen hat. Der Angeklagte forderte seine Arbeitskameraden damit zu nichts weniger auf, als den Russen dadurch zu helfen, daß sie streiken. Er greift mit dieser Aufforderung sein eigenes im Kampf auf Leben und Tod stehendes Volk an der verwundbarsten Stelle an. Würden, wie er es verlangt, die Rüstungsarbeiter streiken und stellten sie kein Kriegsmaterial mehr her, so wäre das allerdings die denkbar beste Hilfe für den Feind. Die Kraft der sonst stets überlegenen deutschen Soldaten müßte ohne zureichende Waffen erlahmen, sie würden zuletzt schutzlos den feindlichen Angriffen erliegen. Damit wäre der Untergang des deutschen Volkes und seines Reiches besiegelt. Dafür, daß ein Streik der Rüstungsarbeiter der Anfang des Zusammenbruchs Deutschlands sein würde, haben wir ein Beispiel an dem Munitionsarbeiterstreik im Jahre 1917, von dem im ersten Weltkrieg der zur Katastrophe führende Niedergang seinen Ausgang genommen hat. Der Angeklagte war sich der Folgen des Streiks, zu welchem er aufforderte, durchaus bewußt, denn nach seinem eigenen Zugeständnis hat er sich vorgestellt, daß auf diese Weise kein Kriegsmaterial mehr an die

Front komme. Die weitere Folge würde aber nicht, wie der Angeklagte angenommen haben will, sein, daß dem russischen und dem deutschen Volke weitere Blutverluste erspart würden. Im Gegenteil würden, da infolge des Streiks nur den deutschen Soldaten die erforderlichen Waffen fehlten und sie sich deshalb nicht wirksam zur Wehr setzen könnten, die deutschen Verluste ins Ungemessene steigen, während mangels Einwirkung deutscher Waffen die russischen Verluste allerdings geringer würden. Dies Ergebnis des von ihm geforderten Streiks hat sich in Wirklichkeit der Angeklagte auch vorgestellt. Er ging davon aus, daß die Bolschewisten stets die notwendigen Waffen besitzen und daher über die unzureichend bewaffneten deutschen Armeen siegreich bleiben und sie vernichten würden. Daß dies seine Auffassung gewesen ist und er mit seiner Streikparole sogar diesen Zweck verfolgt hat, ergibt sich eindeutig aus der von ihm gewählten Ausdrucksweise: "Helft Rußland - Auf für die KPD." Die Hilfe für Rußland konnte nur dadurch gebracht werden, daß der deutsche Sieg verhindert wurde; auf die gleiche Weise sollte für die KPD. eingetreten werden.

Durch einen Streik der Rüstungsarbeiter würde also der feindlichen Macht Vorschub geleistet und der Kriegsmacht des Reiches ein Nachteil zugefügt. Da der Angeklagte in vollem Bewußtsein der Tragweite zum Streik von Rüstungsarbeitern aufgefordert hat, hat er es unternommen, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten und der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen, Verbrechen gegen § 91 b StGB.

Gleichzeitig hat der Angeklagte durch die angebrachten **In**schriften die Ziele der KPD., mit Gewalt die Verfassung des Deutschen Reiches zu ändern und an ihrer Stelle eine Arbeiter- und Bauernndiktatur nach sowjetrussischem Vorbild zu errichten, gefördert. Daß insbesondere die zweite Parole: "Helft Rußland - Streikt - auf für die KPD.", eine Werbung für die KPD. darstellt und damit den äußeren Tatbestand des Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat erfüllt, bedarf keiner weiteren Erörterung. Diese Bedeutung der Parole hat der Angeklagte erkannt und, wie nach der Sachlage nicht anders angenommen werden kann, auch gewollt. Bedenken dagegen, daß der Angeklagte die Bestrebungen der KPD. hat fördern wollen, können nicht aus dem Grunde bestehen, weil er, soweit festgestellt werden konnte, früher der KPD. nicht angehört hat. Der Angeklagte ist jedenfalls alter Marxist und, wie seine Tat bezeugt, hat er sich im Laufe der Zeit auch zu einem Kommunisten entwickelt. Es sind durch den Angeklagten somit die äußeren und inneren Voraussetzungen eines Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat nach den §§ 80

Abs.2, 83 Abs.2 StGB. verwirklicht; und zwar hat er dieses Verbrechen in der Erschwerungsform des § 83 Abs.3 Ziffer 3 StGB. begangen, da seine Tat auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung und Verbreitung von Schriften gerichtet war.

Auf Grund der gleichen staatsfeindlichen Einstellung, die ihn zur Anbringung der Parolen auf seiner Arbeitsstelle veranlaßte, kam der Angeklagte auch dazu, in seiner Wohnung die deutschsprachigen Nachrichten des Londoner Senders abzuhören und das Gehörte teilweise unter seinen Arbeitskameraden zu verbreiten. Mit seiner Einlassung, daß er diese Nachrichten nicht absichtlich, sondern zufällig abgehört habe, wenn er den deutschen Sender Zeesen eingestellt habe, kann der Angeklagte keinen Glauben finden. Aus der Tatsache, daß er wiederholt, obwohl er wußte, daß der Londoner Sender mit seinen deutschsprachigen Meldungen durchschlagen würde, die Wellenlänge des Zeesener Senders eingeschaltet hat, geht klar hervor, daß es ihm dabei nur darauf ankam, den Londoner Sender zu hören. Er hätte sonst, nachdem er einmal das Durchschlagen des Londoner Senders auf der Zeesener Wellenlänge festgestellt hatte, davon abgesehen, um diese Zeit den Sender Zeesen einzustellen. Er hat demnach den Londoner Sender absichtlich abgehört und sich dadurch eines Verbrechens nach § 1 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 schuldig gemacht. Der Angeklagte hat das Gehörte zwar teilweise verbreitet. Da aber die von ihm weitergegebenen Nachrichten nicht ermittelt sind, läßt sich nicht mit genügender Sicherheit feststellen, daß diese geeignet ~~wären~~, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden. Die Voraussetzungen eines Verbrechens nach § 2 der angeführten Verordnung sind somit nicht nachgewiesen. Der zur Strafverfolgung auf Grund der Rundfunkverordnung erforderliche Strafantrag ist durch die zuständige Staatspolizeistelle gestellt.

Der Angeklagte ist hiernach eines fortgesetzten Verbrechens der Feindbegünstigung nach § 91 b StGB. in Verbindung mit Vorbereitung zum Hochverrat nach den §§ 80 Abs.2, 83 Abs.2 und 3 Ziffer 3 StGB. und einem Rundfunkverbrechen nach § 1 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 schuldig und demgemäß zu bestrafen.

III.

Die Strafbemessung.

Die Strafe gegen den Angeklagten ist nach § 73 StGB. dem § 91 b

StGB. zu entnehmen, da nach dieser Vorschrift im Regelfalle, wie er hier gegeben ist, nur die Wahl zwischen der Todesstrafe und lebenslangem Zuchthaus besteht, während nach § 83 Abs.3 StGB. auch und nach § 1 der Rundfunkverordnung nur auf zeitliches Zuchthaus erkannt werden kann. Die Voraussetzungen des zweiten Absatzes des § 91.b StGB., bei deren Vorliegen die Strafe bis zu 2 Jahren Zuchthaus ermäßigt werden kann, können nicht bejaht werden. Die Tat des Angeklagten hat zwar nur einen unbedeutenden Nachteil für das Reich gehabt, sie konnte aber sehr wohl schwerere Folgen haben. Die Gesinnung und Haltung der Arbeiterschaft in den Eisenwerken Buderus ist keineswegs so sehr im nationalsozialistischen Sinne gefestigt, daß sie für die an sie gerichtete Streikaufrufung gänzlich unempfindlich gewesen wäre. Die Lage war in diesem Betriebe zwar nicht so, daß infolge der Aufforderung des Angeklagten bereits eine ernste Streikgefahr bestanden hätte. Wie auf Grund der Aussage des Zeugen Bleser feststeht, war aber die Stimmung unter der Belegschaft gespannt; es ist unter ihr schon wiederholt zu staatsfeindlichen Schmierereien gekommen, die erkennen ließen, daß dort noch marxistische Elemente vorhanden sind, die gelegentlich mit staatsfeindlichen Äußerungen hervortreten wagen. Durch solche Vorkommnisse in einem Rüstungsbetrieb wird die Achtung vor der Staatsführung und das Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber der Volksgemeinschaft herabgesetzt und so der Boden bereitet, auf welchem es im Falle einer ernsteren Belastung zu einem Streik der Arbeiter kommen kann. Unter diesen Verhältnissen kann bei Äußerungen von der Art, wie sie der Angeklagte gemacht hat, die Möglichkeit des Eintritts schwererer Folgen nicht verneint werden.

Von den beiden hiernach allein in Betracht kommenden Strafen hat sich der Senat sowohl aus Gründen der Sühne als auch aus Gründen der Abschreckung für die höchste Strafe entschieden. Der Angeklagte hat nicht nur in einem Einzelfall gehandelt, sondern sich zweimal mit Zersetzungsparolen an die Belegschaft gewandt und innerhalb derselben auch feindliche ~~Rundfunkschriften~~ verbreitet. Er hat ferner mit seinen Zersetzungsbestrebungen an der für das deutsche Volk gefährlichsten Stelle eingesetzt, indem er die Rüstungsarbeiter, den wichtigsten Teil der inneren Front, zum Ausstand und damit zum Verrat an der kämpfenden Front zu bestimmen versuchte. Nach seinem Willen sollte sich der Dolchstoß in den Rücken der am Feinde stehenden Wehrmacht nach dem Vorbild von 1918 wiederholen. Ein solcher Saboteur und Verräter hat im heutigen Deutschland sein Leben verwirkt. Die hiernach allein als gerechte

Sühne in Frage kommende Todesstrafe ist auch deshalb angezeigt, um jenen kleinen Teil unter der Arbeiterschaft, nicht zuletzt in den Eisenwerken Buderus, der aus seiner staatsfeindlichen Einstellung heraus unter den Rüstungsarbeitern zu wählen und sie von der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber Front und Heimat abzubringen versuchen möchte, nachdrücklich vor Augen zu führen, was sie erwartet, wenn sie sich nicht eines Besseren besinnt und sich in ähnlicher Weise verhält wie der Angeklagte. Gegen den Angeklagten wurde aus diesen Gründen auf die Todesstrafe erkannt.

Da der Angeklagte sich durch sein Verhalten selbst aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen hat, wurden ihm die bürgerlichen Ehrenrechte nach § 32 StGB. auf Lebenszeit aberkannt.

Die Einziehung des von dem Angeklagten benutzten Rundfunkempfangsgeräts wurde gemäß § 1 der Rundfunkverordnung ausgesprochen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez.: Engert

Dr. Lorenz

Bekanntmachung.

Der am 6. Juni 1942 vom Volksgerichtshof wegen landesverräterischer Feindbegünstigung, Vorbereitung zum Hochverrat und Rundfunkverbrechens zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilte 34 Jahre alte

Erich Deibel

aus Wehlar

ist heute hingerichtet worden.

Berlin, den 15. August 1942.

Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof.

Reichsgesetzblatt

1681

Teil I

1939

Ausgegeben zu Berlin, den 7. September 1939

Nr. 169

Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen.

Vom 1. September 1939.

Im modernen Krieg kämpft der Gegner nicht nur mit militärischen Waffen, sondern auch mit Mitteln, die das Volk seelisch beeinflussen und zermürben sollen. Eines dieser Mittel ist der Rundfunk. Jedes Wort, das der Gegner herübersendet, ist selbstverständlich verloren und dazu bestimmt, dem deutschen Volke Schwaben zuzufügen. Die Reichsregierung weiß, daß das deutsche Volk diese Gefahr kennt, und erwartet daher, daß jeder Deutsche aus Verantwortungsbewußtsein heraus es zur Aufstandspflicht erhebt, grundsätzlich das Abhören ausländischer Sender zu unterlassen. Für diejenigen Volksgenossen, denen dieses Verantwortungsbewußtsein fehlt, hat der Ministerrat für die Reichsverteidigung die nachfolgende Verordnung erlassen.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gefeskräft:

§ 1

Das absichtliche Abhören ausländischer Sender ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Zuchthaus bestraft. In leichteren Fällen kann auf Gefängnis erkannt werden. Die benutzten Empfangsanlagen werden eingezogen.

§ 2

Wer Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen

Berlin, den 1. September 1939.

Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet, wird mit Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

§ 3

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Handlungen, die in Ausübung des Dienstes vorgenommen werden.

§ 4

Für die Verhandlungen und Entscheidung bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind die Sondergerichte zuständig.

§ 5

Die Strafverfolgung auf Grund von §§ 1 und 2 findet nur auf Antrag der Staatspolizeistellen statt.

§ 6

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda erklärt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, und zwar, soweit es sich um Strafvorschriften handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz.

§ 7

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Stellvertreter des Führers
R. Hess

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Ersatz- Vollstreckungsband

Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof

Strafsache

gegen *Zehden geb. Kindhorst, Emma*
Arbin am Berlin-Gatow

Betrifft:

wegen *Katholizismusbezeichnung*

Sachbearbeiter: *Hrt. v. Tegner.*

~~1. 6. 1944~~
 Strafe verbleibt am *9. 6. 1944* Bl. *M.*

1 J 56 143.

S. H 194/43

J J 56/43

2

IM NAMEN DES DEUTSCHEN VOLKES

In der Strafsache gegen

*die Zeitungsaussträgerin Emmi Z e h d e n geborene Windhorst
aus Berlin-Gatow, geboren am 28. März 1900 in Lübbecke,
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,
wegen Wehrkraftzersetzung*

*hat der Volksgerichtshof, 6. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom
19. November 1943, an welcher teilgenommen haben*

als Richter:

*Volksgerichtsrat Hartmann, Vorsitzender,
Landgerichtsdirektor Dr. Lorenz,
NSKK-Obergruppenführer Offermann,
Generalleutnant Cabanis,
Oberarbeitsführer Gödel,*

als Vertreter des Oberreichsanwalts.

Erster Staatsanwalt Ranke

für Recht erkannt:

*Die Angeklagte Zehden hat es in den Jahren 1940 bis 1942 in Berlin
als Anhängerin der Vereinigung internationaler Bibelforscher unter-
nommen, drei Wehrpflichtige, die ebenfalls dieser Vereinigung angehörten,
durch Gewährung von Unterschlupf und Verpflegung der Erfüllung der
Wehrpflicht zu entziehen.*

*Sie wird deshalb wegen Wehrkraftzersetzung in Verbindung mit
Landesverräterischer Begünstigung des Feindes zum T o d e und
zu lebenslangem Ehrverlust verurteilt.*

Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

*Diese Urteilsformel ist wiederhergestellt. Die Urschrift derselben
und der Urteilsgründe ist durch Feindeinwirkung vernichtet worden.*

ges. Hartmann

Dr. Lorenz.

1 J, 5643

G n a d e n g e s u c h

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgericht.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Unterzeichnete wurde am 19. Nov. zu Tode verurteilt. Ich möchte auf diesem Wege um Gnade bitten. Meine Reue ist groß und bin ich mir meine Tat doch nie so bewußt gewesen. Mein Leben lang war ich ein fleißiger und ordentlicher Mensch, immer nur Gutes getan. Meine Eltern, welche durch die Inflation alles verloren hatten, insbesondere meine Mutter als sie mit Horst-Günther ohne Ernährer da stand, habe ich unter Entbehrungen unter stützt. Die leiblichen Eltern haben sich tatsächlich bis zum 9. Lebensjahr nicht um den Jungen bemüht. So habe ich meine Jugendjahre geopfert, um ihm eine liebevolle Mutter zu geben. Es ist mir leider keine Gelegenheit gegeben für all meine Güte Beweis anzutreten. Auf der anderen Seite durfte ich nicht beweisen wie rücksichtslos die leiblichen Eltern an dem Jungen gehandelt haben. Ich bitte höflichst um Herrn Präsidenten die Todesstrafe in eine Zuchthausstrafe umzuwandeln. Noch einmal möchte ich beweisen, wie sehr ich meine Tat bereue. So geben Sie mir bitte Gelegenheit im öffentlichen Leben wieder alles gut zu machen.

Mit freundlichem
Dank Frau
Emmy Zehden
Berlin NO 18
Barnimstr. 10

Gnadengesuch

Die zum Tode verurteilte Emmy Zehden führt sich gut. Sie arbeitet trotz ihrer Fesselung als Strumpfstopferin. Sie beweist in ihrer Haltung große Selbstdisziplin. Da die Urteilsgründe hier unbekannt sind, vermag ich das Gesuch nicht ausdrücklich zu befürworten.

11 1943 5

Gnadengesuch vom 11. 11. 1943
Erleben

- 1. Herrn Pfarrer | zur Stellungnahme
- 2. Frau Oberlehrerin |
- 3. Frau Oberin | zur Konferenz.

Die zum Tode verurteilte Emmy Zehden führt sich gut. Sie arbeitet trotz ihrer Fesselung als Strumpfstopferin. Sie beweist in ihrer Haltung große Selbstdisziplin. Da die Urteilsgründe hier unbekannt sind, vermag ich das Gesuch nicht ausdrücklich zu befürworten.

Die zum Tode verurteilte Emmy Zehden führt sich gut. Sie arbeitet trotz ihrer Fesselung als Strumpfstopferin. Sie beweist in ihrer Haltung große Selbstdisziplin. Da die Urteilsgründe hier unbekannt sind, vermag ich das Gesuch nicht ausdrücklich zu befürworten.

Frauengefängnis

Berlin SO 18, den 16.12. 1943

Bornimbühl 10

Tab.-Nr.

1 Schriftstück
u. mit ~~Gefängnis~~ Ges. - u. - Bd. Alten

~~dem~~ Herr Oberreichsanwalt beim
Volksgerichtshof

in Berlin W.9.
Bellevuestr. 15.

überhandt.

Die Strafgefängene **Emmy Zehden**

geboren am **28.3.1900** in **Lübbecke**

zuletzt wohnhaft gewesen in **Hohengatow**

verurteilt aus **1 J. 56/43**
6 L. 194/43 ~~dem~~ Volksgerichtshof Berlin

wegen **Wehrkraftzersetzung**
Todesstrafe

Jahre	Monate	Wochen	Tage Gefängnis	abzüglich	Monate

Lage Unterfuchungshaft — vom **Der Vorstand d. Frauenstrafgefängnisse**

überhandt. **vermerkt.** In Vertretung

Handwritten signature/initials

Richter
Oberin.

SAV. Nr 17
Gnadengesuch

Handwritten signature
11. 11. 1943

2

Beglaubigte Abschrift

In der Strafsache gegen die vom Volksgerichtshof
am 19. November 1943 zum Tode verurteilte

Emmi Z e h d e n

ordne ich mit Ermächtigung des Führers die Vollstreckung
des Urteils an.

Berlin, den 31. Mai 1944

Der Reichsminister der Justiz

(Siegel)

In Vertretung

K l e m m

Mit der Urschrift gleichlautend

Berlin, den 1. Juni 1944



Behrendt
Justizangestellte

IV g^{10a} 4230/44

...47 56.../43.

VZ.

Plotzmann 9

1.) Leiter der Vollstreckungshandlung:
Hauptmann A. Klüver.....
Beamter der Geschäftsstelle:
Justizangestellter K a r p e .
.....

2.) Termin zur Eröffnung an den - die - Verurteilte-
Freitag, den 2. Juni 1944, ab 14.30 Uhr.
Termin zur Hinrichtung:
an demselben Tage, ab 13 Uhr.

3.) ~~Die Benachrichtigung des Zuchthauses Brandenburg hinsichtlich der Vollstreckung und Abholung der Leichen ist bereits veranlaßt.~~

3.) Vorzulegen dem Sachbearbeiter, der sich sofort mit dem Vollstreckungsleiter in Verbindung zu setzen und ihm von dieser Verfügung Kenntnis zu geben hat. Dabei hat er ihm auch mitzuteilen, unter welcher Fernsprechnummer er zur Zeit der Eröffnung und in der Zeit bis zur Hinrichtung fernmündlich zu erreichen ist.

Berlin, den 5. Juni 1944
Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof

D
J

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin-Plötzensee, d. 9. JUN 1944
(Richtstätte des Strafgefängnisses)

1 J 55 /43

Vollstreckung des Todesurteils
gegen:

Emil Z h e d e n
.....

Gegenwärtig:

als Vollstreckungsleiter:

LGR.Dr.K l ü v e r.....

als Beamter der Geschäftsstelle:

Justizangestellter K a r p e

Um 13⁰⁰ Uhr wurde der Verurteilte, die Hände auf dem Rücken gefesselt, durch zwei Gefängnisbeamte vorgeführt. Der Scharfrichter R ü t t g e r aus B e r l i n stand mit seinen drei Gehilfen bereit.

Anwesend war ferner:
der Gefängnisbeamte *P. Jupp. Hoggell*

Nach Feststellung der Personengleichheit des Vorgeführten mit dem Verurteilten beauftragte der Vollstreckungsleiter den Scharfrichter mit der Vollstreckung. Der Verurteilte, der ruhig und gefasst war, ließ sich ohne Widerstreben auf das Fallbeilgerät legen, worauf der Scharfrichter die Enthauptung mit dem Fallbeil ausführte und sodann meldete, daß das Urteil vollstreckt sei.

Die Vollstreckung dauerte von der Vorführung bis zur Vollzugemeldung 7 Sekunden.

W. Müller

Karp

24

Inspektion b
VERBODEN TOEGANG TOEGANG

Berlin, den 196
Fernruf 35 6701

94 4

An die
Geschäftsstelle
der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof
Berlin
Bellevuestr. 15

Durch Aktienwagen:

Zu: 1. J 58/63

Aus Anlaß der Vollstreckung des fodesurteils
gegen Ernst Jechter
am 9. 5. 44 sind entstanden:

120 RM Sondervergütungskosten für Scharfrichter und Gehilfen
~~36~~ RM Fahrkosten
und 278 RM Verpflegungskosten.
122 10 RM

Ernst
Justisobarininspektor.

72

Anzeige über Kosten für die Benutzung des Dienstkraftwagens IA 1000

In der Strafsache

Rieder

(Bezeichnung der Suche)

1. 7. 56/43

(Aktenzeichen)

zur Vernehmung in Regensburg

sind für die Benutzung des Dienstkraftwagens/folgende Kosten entstanden:

- a) für 12 km Fahr je 2.15 RM = 2.55 RM
- b) für 2 Anrufstunden Kosten je 1.20 RM = 12.40 RM
- c) _____ RM
- zusammen 14.95 RM.

die dem Kostenschuldner n.F. in Rechnung zu stellen sind.

Berlin 7 9, den 7. Juni 1944.

Rechnungsamt

des Volksgerichtshofes

An die

Gesch.ft.-stelle 1

der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof,

hier.

Der Vorstand
des Frauenstrafgefängnisses

Berlin, den 26. Juni 1944
Baracke 10
Fernsprecher: 55 25 81/82
26 JUN 1944

Tgb.-Nr. _____

An den

Herrn Oberstaatsanwalt beim Volksgerichtshof

Betr: Emy Zehden.

1 J. 56/43
6 L.194/43.

Berlin W.9.

Bellevuestr. 15.

Die am 9. Juni 1944 hingerichtete Emy Zehden hat in der hiesigen Anstalt folgende Gegenstände hinterlassen:

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| 1 Mappe mit Briefsachen, | 2 Oberröcke, |
| 1 Handtasche, | 1 Bluse, |
| 2 Haarbürsten, | 2 Jacken, |
| 9 Taschentücher, | 2 Schlafanzüge, |
| 1 Paar Handschuhe, | 2 Wollblusen, |
| 1 Perlkette, | 4 Hosen, |
| 1 Kragen, | 3 Unterröcke, |
| 2 Mäntel, | 1 Hemd, |
| 1 Korsett, | 1 Büstenhalter, |
| 2 Kleider, | 2 Handtücher, |
| 4 Paar Strümpfe, | 1 Kamm, |
| 1 Spange. | |

Ausserdem sind im Verwahr der hiesigen Anstalt vorhanden: 24,39 RM eigenes Geld sowie 35,70RM Arbeitsbelohnung!

Emy Zehden hat vor ihrem Tode den Wunsch geäußert, dass ihr Nachlass an Frau Grete Liebold in Bentzschmühle i. Isergebirge ausgehändigt werden soll.

Ich bitte um Entscheidung, ob der Aushändigung zugestimmt wird.

I.V.



Erste Oberin.

Abschrift.

9 J 36/43

6 H 50/43

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

den Kaufmann William Otto Bauer , zuletzt wohnhaft gewesen in Meißen a.d. Elbe , geboren am 14. Juli 1836 in Niedermeisa , Kreis Meißen ,

zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft, wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof , 6. Senat , auf Grund der Hauptverhandlung vom 31. März 1943 , an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Volksgerichtsrat Hartmann , Vorsitzter ,

Landgerichtsdirektor Dr. Lorenz ,

SA-Brigadeführer Hauer ,

SA-Gruppenführer Aumüller ,

Kreisleiter Reinecke ,

als Vertreter des Oberreichsanwalts :

Staatsanwalt Dr. Bruchhaus ,

für Recht erkannt :

Der Angeklagte hat im Juni 1942 als Reisender einem ihm nicht näher bekannten Ehepaar gegenüber , damit öffentlich, vor allem durch die Äußerung , es gebe nur 2 Möglichkeiten , entweder mache uns Hitler tot oder wir machten Hitler tot , den Willen des deutschen Volkes zurzweckhaften Selbstbehauptung zu zersetzen gesucht. Er wird deshalb wegen Verbrechens nach der Kriegssonderstrafrechtsverordnung zum Tode und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt .

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen .

Von

Rechts

wegen .

G r ü n d e .

I.

Der Angeklagte ist Vertreter für Kühlmaschinen. Bis 1919 war er 20 Jahre bei der Marine, zuerst bei der Handelsmarine und ab 1909 bei der Kriegsmarine. Im ersten Weltkrieg war er als Kriegsverwaltungsin-
spektor tätig. Von 1925 bis zur Auflösung gehörte er dem Jungdeutschen
Orden an und hat angeblich immer rechtsstehende Parteien gewählt. Er
ist Mitglied des DRK., des RLB. und der NSV. Ämter in diesen Organisa-
tionen bekleidete er nicht. 1931 und 1933 meldete er sich zur Aufnahme
in die NSDAP. In beiden Fällen wurde diese jedoch offenbar wegen seiner
Vorstrafen abgelehnt. Der Angeklagte erhielt von 1919 bis 1933 insge-
samt 5 Strafen, und zwar wegen Höchstpreisüberschreitung, Unterschlag-
ung, Hehlerei, versuchten Betruges und verleumderischer Beleidigung.
Die Strafe wegen Hehlerei betrug drei Jahre Gefängnis. Der Verurteilung
wegen verleumderischer Beleidigung lag der Sachverhalt zugrunde, daß
der Angeklagte einen Bankangestellten bei dem Bankdirektor der Absicht
eines Einbruchs in den Tresor der Bank verdächtigt hatte.

Am 29. Januar 1942 verurteilte das Sondergericht in Dresden den
Angeklagten wegen Vergehens nach § 2 Abs. 2 des Heimtückegesetzes zu 9
Monaten Gefängnis, weil er gegenüber einer ihm unbekanntem Frau, mit der
er sich in ein Gespräch eingelassen hatte, in böswilliger Weise gegen
die Staatsführung gehetzt hatte. Der Vollzug dieser Strafe wurde infol-
ge einer Erkrankung des Angeklagten vorläufig aufgeschoben. Die Verur-
teilung blieb auf den Angeklagten ohne Warnung, denn er benutzte die
Zeit des Strafaufschubs zu erneuter staatsfeindlicher Betätigung.

Am 2. Juni 1942 suchte der Angeklagte auf einer Geschäftsreise den
Bäckermeister Rudi Tillig in Glaubitz auf, mit dem er in den Jahren
1934 bis 1936 wegen des Verkaufs einer Waage in Geschäftsverbindung ge-
standen hatte, mit dem er aber nur sehr oberflächlich bekannt war. Nach-
dem der geschäftliche Teil zwischen ihnen erledigt war, kam der Ange-
klagte im Laden, als dieser wegen der Mittagszeit für den Verkauf ge-
schlossen war, in Gegenwart der Eheleute Tillig auf politische Dinge
zu sprechen. Er fragte eingangs die Eheleute, was sie von der Lage hiel-
ten. Auf eine allgemeine Antwort des Ehemannes Tillig entgegnete er:
"Es gibt nur zwei Möglichkeiten, Hitler macht uns tot, oder wir machen
Hitler tot." Den Eheleuten Tillig verschlug wegen dieser Äußerung der
Atem.

Atem. Auf die Frage Tilligs, wie der Angeklagte so etwas sagen könne, erwiderte dieser, er habe das von einem deutschen Offizier in Oschatz. Er fügte hinzu, "die deutschen Offiziere seien gegen Hitler, weil er nicht aus ihren Kreisen stamme". Ferner behauptete er: "Generalfeldmarschall von Brauchitsch sei von Hitler beseitigt worden, weil er mit den Russen einen Sonderfrieden hätte schließen wollen." Dazu äußerte er sich weiter, es wäre richtig gewesen, den Sonderfrieden zu schließen, weil wir den Krieg doch nicht gewinnen könnten. Auf eine Entgegnung Tilligs erklärte der Angeklagte: "Rußland hätte niemals mit uns Krieg geführt, wenn wir nicht angegriffen hätten. Dieser Krieg sei sinnlos, weil wir ihn doch nicht gewinnen könnten." Trotz des Hinweises Tilligs auf die ungeheuren Rüstungen der Bolschewisten blieb der Angeklagte bei seiner Meinung und äußerte noch: "Hitler will den Nationalsozialismus allen Völkern aufzwingen."

II.

Der Angeklagte bestreitet die ihm zur Last gelegten Äußerungen nicht ernstlich. Er hat zwar zunächst die schwerwiegendste dieser Äußerungen nur in der wesentlich abgeschwächten Form zugegeben, er habe erklärt, entweder machten wir den Kram mit Hitler weiter mit und gingen langsam tot oder wir hingen uns auf und seien sofort tot; kaputt gingen wir auf jeden Fall. Als ihm aber die abweichende Darstellung des Zeugen Tillig vorgehalten wurde, hat er dazu lediglich angegeben, er könne sich an eine Äußerung dieses Inhalts nicht erinnern. Im wesentlichen bringt der Angeklagte zu seiner Verteidigung vor, er habe gegenüber dem Ehemann Tillig nur solche Äußerungen wiedergegeben, welche der Oberst von Haugk, der damalige Platzkommandant von Oschatz, ihm gegenüber getan habe. Bei dem Gespräch, das in der Backstube und nicht im Laden stattgefunden habe, sei die Ehefrau Tillig überhaupt nicht zugegen gewesen. Er habe die Äußerungen des Offiziers Tillig, den er für einen Mitarbeiter der Gestapo gehalten habe, zur Kenntnis bringen wollen, damit dieser vielleicht etwas gegen den Oberst von Haugk veranlasse. Er selbst sei nach seinen Erfahrungen vor einer Anzeige gegen einen Offizier zurückgeschreckt.

Auf Grund der eidlichen Bekundungen der Eheleute Tillig steht einwandfrei fest, daß der Angeklagte die festgestellten Äußerungen, insbesondere die Äußerung: "Es gibt nur zwei Möglichkeiten, Hitler macht uns tot,"

tot, oder wir machen Hitler tot" getan hat, und zwar in Gegenwart beider Eheleute in deren Laden. Die Eheleute Tillig können darin nicht irren, weil sie durch den Inhalt der Äußerung auf das schwerste beeindruckt waren und sich dieses ihnen deshalb besonders nachhaltig eingeprägt hat. Der Ehemann Tillig hat auch bereits am 4. Juni die Äußerungen in einer Anzeige an den Kreisleiter wörtlich wiedergegeben, als er sie noch genau im Gedächtnis hatte. Darauf, ob sich, wie der Angeklagte behauptet, der Oberst von Haugk tatsächlich ihm gegenüber im gleichen Sinne geäußert hat, kommt es für die Beurteilung der Schuld des Angeklagten nicht an. Denn dieser hat die Äußerungen nicht etwa den Eheleuten Tillig gegenüber von vornherein als solche des Obersten von Haugk bezeichnet, sondern sie als seine eigene Meinung wiedergegeben. Erst als Tillig ihm tief entrüstet mit den Worten zurechtwies, wie er so etwas sagen könne, entgegnete er, gleichsam zur Bekräftigung seiner Erklärung, er habe das von einem deutschen Offizier in Oschatz. Der Angeklagte hat auch bei der weiteren Unterhaltung auf die Gegenreden des Ehemannes Tillig seine auf der gleichen Linie liegenden weiteren Äußerungen als Ausfluß seiner eigenen Meinung zum Ausdruck gebracht. Dies Verhalten des Angeklagten entspricht zudem genau seinem Auftreten, das er der ihm unbekanntem Frau gegenüber in dem von dem Sondergericht Dresden abgeurteilten Falle an den Tag gelegt hat. Da sonach die Erklärungen des Angeklagten eigene Meinungsäußerungen desselben darstellten, kann er damit nicht, wie er glauben machen möchte, bezweckt haben, daß auf Grund seiner Mitteilungen Tillig vielleicht eine Anzeige gegen den Obersten von Haugk erstatte. Eine solche Absicht hat er dem Zeugen Tillig gegenüber auch nicht andeutungsweise zum Ausdruck gebracht; die Eheleute Tillig hatten vielmehr den bestimmten Eindruck, daß der Angeklagte mit seinen Äußerungen nur seine eigene Meinung aussprach. Überdies war Tillig weder ein Mitarbeiter der Gestapo, noch hatte der Angeklagte Anlaß, ihn für einen solchen zu halten.

Die Verantwortung für die festgestellten Äußerungen lastet somit in ihrer vollen Schwere auf dem Angeklagten. Durch diese, insbesondere durch die Äußerung über die Tötung des Führers, hat der Angeklagte nicht weniger behauptet, als daß der Führer den Untergang des deutschen Volkes bedeute und daß dem Volke deshalb nur die Wahl bleibe, entweder selbst zugrundegehen oder Hitler zu töten. Durch eine derartige Fragestellung wird nicht nur das Vertrauen des Volkes zum Führer untergraben, sondern das Volk geradezu zur Ermordung; des Führers angereizt, also zu einer verbrecherischen Handlung, die unabsehbare Folgen in dem

Exi-

Existenzkampf des deutschen Volkes haben mußte. Die Äußerungen des Angeklagten waren demnach im besonderen Maße geeignet, den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu zersetzen. Dieser Tragweite seiner Worte war sich der Angeklagte auch bewußt. Der Angeklagte hat die ihm zur Last fallenden Äußerungen ferner öffentlich ausgesprochen. Diese sind zwar nicht unmittelbar von einem unbeschränkten Personenkreise gehört worden, da dabei außer den Eheleuten Tillig niemand zugegen und zudem der Laden geschlossen war. Der Angeklagte kannte aber die Eheleute Tillig nur sehr oberflächlich von einer einmaligen Geschäftsverbindung in den Jahren 1934 bis 1936 her. Wie fremd der Angeklagte den Eheleuten war, geht daraus hervor, daß der Ehemann Tillig sich bei dem Besuch des Angeklagten im Juni 1942 nur erinnerte, diesen schon einmal gesehen zu haben, und der Angeklagte der Ehefrau Tillig gänzlich unbekannt vorkam. Der Angeklagte hat somit die Äußerungen vor ihm nahezu fremden Personen getan. Er besaß deshalb keineswegs die Gewißheit, daß diese das Gehörte für sich behalten würden, es lag vielmehr die Annahme nahe, daß diese seine Äußerungen weiter erzählen würden. Unter derartigen Umständen gemachte Äußerungen sind aber solchen, die in aller Öffentlichkeit gemacht worden sind, gleichzusetzen. Der Angeklagte hat sich auch vorgestellt, daß das von ihm ausgeträufelte Zersetzungsgift von den Eheleuten Tillig aus, ohne daß er es kontrollieren konnte, in weitere Kanäle fließen würde. Diesen Erfolg hat er auch gebilligt. Er hätte sonst diese Äußerungen, da er aus dem vor dem Sondergericht Dresden durchgeführten Verfahren darüber unterrichtet war, wie solche Reden gegenüber fremden Personen zu bewerten sind, unterlassen. Der Angeklagte hat es damit bewußt öffentlich unternommen, den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu zersetzen. Er ist demnach eines Verbrechens nach § 5 Ziffer 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung schuldig.

III.

Von einem minder schweren Falle kann mit Rücksicht auf den Inhalt der Äußerungen des Angeklagten keine Rede sein, es liegt im Gegenteil ein besonders schwerer Fall vor. Der Angeklagte war durch die Aburteilung durch das Sondergericht Dresden nachdrücklichst gewarnt. Während der Vollzug seiner Strafe aufgeschoben war, hat er in erhöhtem Maße weiter gehetzt. Er ist also ein unverbesserlicher Hetzer, vor dem die

die Volksgemeinschaft nachhaltig geschützt werden muß. Der entscheidende Gesichtspunkt für das Strafmaß ist aber, daß sich der Angeklagte mit seinen Hetzreden an die Person des Führers herangewagt und sogar zu seiner Tötung aufgefordert hat. Wer es aber bei Handlungen oder Reden in seine Vorstellung aufnimmt, daß der Führer beseitigt werden müsse, der ist todeswürdig. Denn der Führer allein ist der Garant des Fortbestehens des deutschen Volkes. Den Führer aufgeben würde für das deutsche Volk Selbstaufgabe und Untergang bedeuten. Den Angeklagten mußte daher die Todesstrafe als erforderliche und allein angemessene Sühne treffen.

Durch seine Tat hat der Angeklagte die Bürgerehre verwirkt, sie war ihm daher für immer abzuerkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez.: Hartmann

Dr. Lorenz

Handwritten notes:
 ... (unintelligible) ...
 ... A. O. K. ...
 ... A. O. K. 4

**Der Oberreichsanwalt
 beim Volksgerichtshof**

Berlin W 9, den 2. September 1943.
 Bellevuestr. 15
 Fernsprecher:
 21 83 41

Geschäftszeichen: 9 J 36/430
 (Bitte in der Antwort anzugeben)

A u f t r a g .

Der Scharfrichter R ö t t g e r aus Berlin wird beauftragt,
 den rechtskräftig zum Tode verurteilten

William Bauer

mit dem Fallbeil hinzurichten.

Im Auftrage

**Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof**

Berlin W 9, den 2. September 1943.
Bellevuestr. 15
Fernsprecher:
21 23 41

Geschäftszeichen: J 36/459
(Bitte in der Antwort anzugeben)

An den
Herrn **Letter**
des **Anatomisch-biologischen
Instituts der Universität Berlin**
oder **Vertreter im Amt**

Durch Rohrpost!

Berlin NW 2
Luisenstrasse 56

**Die Vollstreckung der vom Volksgerichtshof erkannten
Todesstrafe an den Verurteilten:**

William Bauer (57 Jahre alt)
findet Donnerstag, den 9. September ¹⁹⁴³ ab 18 Uhr
in dem Gefängnis Plötzenasse in Berlin statt.

**Die Leichen überlasse ich dem dortigen Institut zu
Lehr- und Forschungszwecken und weise darauf hin, daß Ihre
Herausgabe an die Angehörigen und die Erstellung irgendeiner
Auskunft an diese unzulässig ist.**

**Ich ersuche schließlich, für strengste Geheimhaltung
Sorge zu tragen und mir den Eingang dieses Schreibens unter
der persönlichen Anschrift des Staatsanwalts
Dr. Bruchhaus oder in geeigneter Form fernmündlich
(Fernsprechnummer 21 23 41) während der Dienststunden
zu bestätigen.**

Im Auftrage

Abschrift.

1 J 167/43g

1 L 50/43.

~~Geheim!~~
L.B.-Sache

Im Namen

1 des Deutschen Volkes

*In der Strafsache gegen
den katholischen Geistlichen Jakob Georg G a p p aus Valencia/Spa-
nien, geboren am 26. Juli 1907 in Wattens/Tirol,
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft
wegen Feindbegünstigung
hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 2. Juli 1943, an welcher teilgenommen haben*

als Richter:

*Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Freisler, Vorsitzes,
Kammergerichtsrat Rehse,
General Retnecke,
NSKK-Obergruppenführer Nieder-Westermann,
Oberbereichsleiter Bodinus*

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Landgerichtsrat Dr. Hager

für Recht erkannt:

*Der Angeklagte Jakob G a p p hat jarrelang kurz vor dem Krie-
ge und im Krieg bis Ende 1942 in Frankreich, Spanien und einem eng-
lischen Konsul gegenüber planmäßig und absichtlich öffentlich und
privat bei Freunda und Feind gegen das nationalsozialistische Wesen
seines eigenen, unseres Deutschen Volkes und Reiches gehetzt und un-
seren Kriegsfeinden dadurch geholfen. getragen von der volksuerräte-
rischen Gesinnung, der Sieg Deutschlands sei für uns ein größeres
Unglück als der Sieg Englands.*

Er wird deshalb mit dem

T o d e

bestraft.

Er ist für immer ehrlos.

G r ü n d e .

Jakob G a p p wurde, bald nachdem er aus dem Weltkrieg heimgekehrt war, der „Gesellschaft Mariä“ mit dem Sitz in Belgien und Außenstellen in vielen Ländern zugeführt. Sie weckte sein religiös-kirchliches Interesse. So kam er zum Studium der Theologie. Die „Gesellschaft Mariä“ schickte ihn, obgleich er Tiroler Deutscher ist, zum Studium nach Freiburg in der Schweiz, wo französisch unterrichtet wird. Nach Beendigung seines Studiums hatte er mehrere Priester- und Lehrerstellen in Österreich. Von Dollfuß war er begeistert. Als das deutsche Blut in mächtigem Strome von den Alpen bis zur Nordsee sich sein Großdeutsches Reich schuf, blieb er abseits, ja feindlich. Denn er hielt den Nationalsozialismus für einen Todfeind der Religion und der katholischen Kirche. So konnte er weder als Theologieprofessor noch als Priester in den verschiedenen Ämtern, die er nacheinander innehatte, bleiben. Denn die Kinder, die ihm anvertraut waren, ihre Eltern, die Gemeindemitglieder, die er seelsorgerisch zu betreuen hatte, und die Öffentlichkeit waren mit seiner Einstellung, die er bei jeder Gelegenheit äußerte, nicht einverstanden.

Er trachtete nun ins Ausland, bekam einen Paß und fuhr nach Bordeaux. Dort gab ihm die „Gesellschaft Mariä“ eine Seelsorgerstelle. Sie benutzte er, um in Einzelgesprächen mit Priestern und Gemeindemitgliedern als Kronzeuge aufzutreten, daß der Nationalsozialismus in Deutschland Kirche und Religion unterdrücke und zu töten trachte. Das hörten die Franzosen in der Stimmung der ersten Hälfte 1939 gern. Aber er wandte sich auch gegen Versailles. Und das hörten sie ungerne.

Deshalb fuhr er weiter, nach Spanien. Hier bekam er nach einiger Zeit eine Lehrstelle an einer großen und angesehenen Schule in San Sebastian. Auch hier „öffnete er jedermann die Augen“ über die angebliche Religions- und Kirchenverfolgung des Nationalsozialismus. Als z.B. ein Schüler, ein junger Falangist, ein nationalsozialistisches Abzeichen trug, sprach er ihn gleich an, ob er wisse, was er trage; dies Zeichen wolle die Religion zerstören.

Seine Amtsbrüder waren mit seinen Ansichten nicht einverstanden. Deshalb wurde er Privatlehrer in der Familie eines Spaniers und seiner deutschen Frau in Lequeto und hielt zugleich Kollegs an der dortigen Schule. Hier betätigte er sich wie in San Sebastian.

1941

1941 ging er als Lehrer an eine höhere Schule in Valencia. Auch hier wirkte er „aufklärend“ in seinem Sinne; verbreitete z.B. einen Hirtenbrief des Bischofs von Calahorra unter Schülern und Amtsbrüdern, der den Nationalsozialismus als Weltgefahr für Religion und Katholizismus behandelte. Die Spanier in Valencia wollten aber davon nichts wissen, weil sie alle Deutschfreunde waren und sagten, man müsse zuerst Spanier oder Deutscher und dann Katholik sein und nicht umgekehrt.

Deshalb strebte er weiter, und zwar nach England. Er ging zum englischen Konsul, sagte, er sei Österreicher, der als verfolgter Katholik geflohen sei und bat um Einreisegenehmigung nach England. Später teilte man ihm mit, daß seine Einreise nicht genehmigt sei. Das englische Konsulat besuchte er öfters und nahm von dort Propagandamaterial gegen Deutschland mit. Den Teil, der dem Nationalsozialismus Unterdrückung von Kirche und Religion nachsagte, verbreitete er unter Amtsbrüdern. Er verbreitete auch die berüchtigte verleumderische Hetzschrift des Verräters Rauschnig in spanischer Übersetzung.

Das alles bis gegen Ende 1942.

Dem Angeklagten hat der Vorsitz vorgehalten, daß der Führer und das Parteiprogramm, die bevorrechtigte öffentlich-rechtliche Stellung der Kirche und ihre Subvention eine Behauptung über Religionsfeindschaft des Nationalsozialismus von vornherein zur Lüge stempelte. Jakob Gapp berief sich für seine Behauptung auf dreierlei:

- a) auf die Schließung privater Schulen. Ganz zu Unrecht. Damit bekundet der Nationalsozialismus nur, daß er die Erziehung der Deutschen von morgen als das deutsche Volk von heute in eigener Verantwortung durchführen wolle.
- b) Auf Rosenbergs Mythos des 20. Jahrhunderts; wie die Hauptverhandlung ergab, hat er dies Buch völlig mißverstanden, wahrscheinlich, weil sein Dogmatismus ihm ein Eindringen in das Wesen dieses Buches gar nicht gestattete.
- c) Auf eine Sendung des Vatikan-Senders von 1938, in der die Behauptung der Religionsfeindschaft und Christenunterdrückung durch den Nationalsozialismus aufgestellt war; mindestens äußerst leichtfertig, am Kreuzweg zwischen Volkstreue und Volksverrat ganz vage Agitationsbehauptungen einer deutschfremden Stelle entscheidend werden zu lassen!

Er hat für seine Behauptungen keine Grundlage.

Jakob

Jakob Gapp war sich darüber klar, durch sein Verhalten das deutsche Volk und Deutsche Reich schwer zu schädigen und im Kriege dadurch dem Feinde zu helfen. Er erklärt dazu, für ihn gehe das Gebot der Kirche und ihr Interesse über die Stimme des Blutes, über Volkszugehörigkeit und Vaterland. Er sehe in diesem Kriege zwei Gefahren für das deutsche Volk:

Die eine Gefahr, daß England siegt; dieser Sieg würde das deutsche Volk schädigen.

Die andere Gefahr (!!!), daß Deutschland siegt. Dieser Sieg sei eine schwerere Gefahr für das deutsche Volk als der Sieg Englands; denn dann bleibe der Nationalsozialismus.

All das erklärte der Angeklagte selbst und fügte hinzu, daß er auch wisse, daß der Nationalsozialismus nicht wie der Liberalismus antworten könne, der eine Gesinnungstäterschaft als solche anerkenne; denn wie der Katholizismus erhebe er einen weltanschaulichen Totalitätsanspruch. Deshalb müsse er - Jakob Gapp - ihn auch bekämpfen und werde das zeitlebens tun.

Mit einem hat der Angeklagte recht: Wie der Liberalismus, der Volksverrat und Volkstreue moralisch nicht verurteilt und nicht hochwertet, antwortet der Nationalsozialismus nicht. Er kann nur eine Antwort kennen: Wer so die Stimme des Blutes in sich verrät, wer alles daran setzt, Deutschland seine Freunde zu entfremden und Deutschlands Feinden zu helfen, weil ihr Sieg für unser Volk weniger schlimm sei als unser Sieg, - ein solcher Deutscher hat für immer, für unser Geschlecht und die Reihe der deutschen Geschlechter nach uns, seine Ehre verwirkt; und er muß deshalb als verräterischer Helfer unser Kriegsfeinde (§ 91 b StGB.) mit dem Tode bestraft werden.

Als Verurteilter muß der Angeklagte die Kosten tragen.

gez.: Dr. Freisler

Rehse

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
- 1 J 173/39g. -

Berlin, den 20. Juli 1940. ¹⁸
Im Gefängnis Plötzensee.

N i e d e r s c h r i f t
=====

Über den Vollzug der Todesstrafe an der Gaststättenange-
stellten Maria Diecker aus Gelsenkirchen.

Die unterzeichneten Beamten der Reichsanwaltschaft
beim Volksgerichtshof begaben sich heute früh zur Voll-
streckung des gegen Maria Diecker aus Gelsenkirchen er-
gangenen rechtskräftigen Todesurteils des 4. Senats des
Volksgerichtshofs vom 9. Mai 1940 in das Gefängnis Plötzen-
see.

Um 5.44 Uhr wurde der zur Vollstreckung des Urteils
bestimmte Raum betreten. Der Scharfrichter Hehr aus Hanno-
ver meldete dem mit der Leitung der Urteilsvollstreckung
beauftragten Ersten Staatsanwalt, daß er mit seinen Gehil-
fer zur Ausführung der Vollstreckung bereit stehe. In den
vorderen Teil des durch elektrisches Licht hell erleuch-
teten Vollstreckungsraumes befand sich ein schwarz verhan-
gener Tisch, auf dem ein Kreuzifix und zwei brennende Ker-
zen standen. Der hintere Teil des Vollstreckungsraumes, in
dem das Fallbeilgerät steht, war durch einen schwarzen Vor-
hang abgetrennt.

Die Unterzeichneten nahmen hinter dem Tisch Aufstel-
lung. Der Scharfrichter stellte sich mit seinen Gehilfen
vor dem geschlossenen Vorhang auf.

Anwesend waren ferner:

- 1.) als Vertreter des Vorstandes des Gefängnisses
Verwaltungsinspektor K r u g,
- 2.) als Vertreter des Anstaltsarztes
Professor Dr. Müller - Hess.
- 3.) der katholische Anstaltsgeistliche
Pfarrer Schlichter.

Der unterzeichnete Erste Staatsanwalt ordnete die Vor-
führung der Verurteilten an. Diese wurde um 5.45 Uhr, die
Hände auf dem Rücken gefesselt, durch zwei Gefängniswacht-
meister an der Richtstätte vorgeführt. Die Tür des Voll-
streckungsraumes

Vollstreckungsraumes wurde geschlossen.

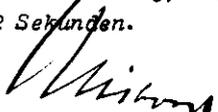
Der Verurteilten Diecker wurde sodann durch den unterzeichneten Ersten Staatsanwalt die Formel des Urteils des 4. Senats des Volkgerichtshofs vom 9. Mai 1940 und die Entscheidung des Reichsministers der Justiz vom 10. Juli 1940 deutlich vorgelesen.

Hierauf beauftragte der leitende Erste Staatsanwalt den Scharfrichter Hehr, seines Amtes zu walten. Sofort wurde der Vorhang zurückgezogen, und die drei Gehilfen des Scharfrichters traten an die Stelle der beiden Gefängniswachtmeister.

Die Verurteilte Diecker gab keine Äußerung von sich. Sie war ruhig und gefaßt. Sie ließ sich ohne Widerstreben vor das Fallbeilgerät führen und dort mit entblößtem Nacken niederlegen. Der Scharfrichter Hehr trennte sodann mittels Fallbeils den Kopf der Verurteilten vom Rumpfe und meldete, daß das Urteil vollstreckt sei. Der Anwesende Arzt bestätigte dem unterzeichneten Ersten Staatsanwalt den eingetretenen Tod der Diecker. Der Geistliche bat um ein stilles Gebet.

Der schwarze Vorhang ~~war~~^{wurde} nach der vollzogenen Hinrichtung sofort wieder geschlossen worden.

Die Vollstreckung dauerte vom Zeitpunkt der Vorführung bis zur Übergabe an den Scharfrichter 29 Sekunden und von der Übergabe an diesen bis zu seiner Meldung, daß das Urteil vollstreckt sei, 12 Sekunden.


Erster Staatsanwalt


Regierungsinspektor.

1 J 149/39g.

Dem Jnhaber dieser Karte wird gestattet, an
der Sonnabend, den 30. März 1940 um 6.05 Uhr
in dem Gefängnis Berlin-Plötzensee stattfindenden
Vollstreckung der Todesstrafe an dem
Emil B o n e
teilzunehmen.

Berlin, den 20. März 19 40.

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
Im Auftrage



J. J. J.

el.

1 J 253/39g

Dem Inhaber dieser Karte wird gestattet, an der
Mittwoch, den 13. Dezember 1940 um 6 Uhr
in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfindenden
Vollstreckung der Todesstrafe an dem
Hermann S c h m e t z
teilzunehmen.

Berlin, den 16.12. 1940.

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Im Auftrage

M. J. J.

to

Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens

Vom 24. April 1934

Reichsgesetzblatt I S. 341

– Auszug –

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel III: Volksgerichtshof

§ 1. (1) Zur Aburteilung von Hochverrats- und Landesverrattssachen wird der Volksgerichtshof gebildet.

(2) Der Volksgerichtshof entscheidet in der Hauptverhandlung in der Besetzung von fünf Mitgliedern, außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Es können mehrere Senate gebildet werden.

(3) Anklagebehörde ist der Oberreichsanwalt.

§ 2. Die Mitglieder des Volksgerichtshofs und ihre Stellvertreter ernennt der Reichskanzler auf Vorschlag des Reichsministers der Justiz für die Dauer von fünf Jahren.

§ 3. (1) Der Volksgerichtshof ist zuständig für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrats nach §§ 80 bis 84, des Landesverrats nach §§ 89 bis 92, des Angriffs gegen den Reichspräsidenten nach § 94 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs und der Verbrechen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83). In diesen Sachen trifft der Volksgerichtshof auch die im § 73 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Entscheidungen.

(2) Der Volksgerichtshof ist auch dann zuständig, wenn ein zu seiner Zuständigkeit gehörendes Verbrechen oder Vergehen zugleich den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung erfüllt.

(3) Steht mit einem Verbrechen oder Vergehen, das zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehört, eine andere strafbare Handlung in tatsächlichem Zusammenhang, so kann das Verfahren wegen der anderen strafbaren Handlung gegen Täter und Teilnehmer im Wege der Verbindung bei dem Volksgerichtshof anhängig gemacht werden.

§ 5. (1) Auf das Verfahren finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor dem Reichsgericht in erster Instanz Anwendung.

(2) Gegen die Entscheidungen des Volksgerichtshofs ist kein Rechtsmittel zulässig.

Artikel IX

Soweit in Gesetzen oder anderen Bestimmungen auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt sind, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Soweit Gesetze oder andere Bestimmungen das Reichsgericht in seiner Eigenschaft als Gericht erster Instanz (§ 134 des Gerichtsverfassungsgesetzes) betreffen, tritt an seine Stelle der Volksgerichtshof.

im 180. Tausend

Gedenkstätte Deutscher Widerstand
Stauffenbergstraße 11–14, 1000 Berlin 30
4. Auflage 1985
Redaktion: Wolfgang Göbel

© Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Berlin
Druck: Wilhelm Möller KG Druck und Verlag,
Oranien dampf 48, 1000 Berlin 28

ISSN 0175–3592

Diese Broschüre wird unentgeltlich abgegeben und ist
nicht zum Verkauf bestimmt.